

weichen wollen, so soll die Abweichung nur dann zulässig sein, wenn eine Einigung erzielt ist. Eine Unterstützung aller Bestrebungen, die Wirtschaftslage des vertreibenden Buchhandels oder seiner Teile durch Unterbietung seiner auf Grund dieser Ordnung beschlossenen Verkaufspreise zu verschlechtern, soll als gegen die Handelsitten verstoßend anzusehen sein.

§ 6.

Verträge, die über Gegenstände des wissenschaftlichen Verlags zwischen Verlegern und Sortimentern auf Grund der Richtlinien der »Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger« vom 18. Dezember 1920 abgeschlossen worden sind, gehen während ihrer Dauer und für die ihnen angeschlossenen Firmen den Bestimmungen der Wirtschaftsordnung vor. Für die Gegenstände des wissenschaftlichen Verlags, über die solche Verträge bestehen, ist die Wirtschaftsordnung nicht zwingend.

§ 7.

Die Wirtschaftsordnung gilt als satzungsgemäße Ordnung des Börsenvereins und ist für alle Buchhändler verbindlich (Ausnahmen §§ 2 und 6). Sie ergänzt sinngemäß die Verkehrs- und Verkaufsordnung.

§ 8.

Die Wirtschaftsordnung kann auf satzungsgemäßen Antrag nur durch eine ordentliche Hauptversammlung des Börsenvereins abgeändert und außer Kraft gesetzt werden.

§ 9 (Übergangsbestimmung).

Bis zur Beschlußfassung der in § 3 genannten Organisationen gilt ein Teuerungszuschlag von 20% zum Ladenpreise des Verlegers (Verkaufsordnung § 7) als handelsüblich und satzungsgemäß.

Begründung.

Nachdem durch Vereinbarung vom 6. April 1922 die Verleger- und Sortimentermittglieder der Wirtschaftskonferenz des Börsenvereins vom 5. April 1922 beschlossen haben, die von beiden Seiten angenommenen drei Richtlinien in eine Form zu bringen, die geeignet ist, die Kantate 1922 erlöschende Notstandsordnung zu ersetzen, glauben die Antragsteller, diese Form in der von ihnen beantragten Wirtschaftsordnung gefunden zu haben.

Sie halten den Wegfall einer börsenvereinsmäßigen Regelung der Zuschlagsfrage zurzeit für nicht im Interesse des Gesamtbuchhandels liegend und glauben zur Legalisierung der Zuschläge, aber auch zu ihrer möglichst einheitlichen Regelung auf eine solche Ordnung nicht verzichten zu können. Ohne daß der schwerwiegende Notstand der mangelnden Anpassung der Bücherpreise an die Entwertung der Mark geschwunden oder nur gemindert wäre, erschien die Bezeichnung »Wirtschaftsordnung« in einer Zeit beginnenden Wiederaufbaues unserer Volkswirtschaft angemessener.

c) Antrag II der Herren **Paul Nitschmann**=Berlin, **Albert Diederich**=Dresden, **Otto Paetsch**=Königsberg i. Pr., **J. S. Eckardt**=Heidelberg, **Ernst Schmersahl**=Berlin:

Die Hauptversammlung des Börsenvereins Kantate 1922 wolle beschließen, dem § 5 Ziffer 1 u. 2 der Verkaufsordnung nachfolgende Fassung zu geben und den Hinweis auf § 7 in Ziff. 3 zu streichen:

§ 5.

1. Beim Verkauf neuer Bücher an das Publikum ist der vom Verleger festgesetzte Ladenpreis einzuhalten, soweit nicht durch satzungsgemäß zustandegekommene Ordnungen, Beschlüsse und Bestimmungen Ausnahmen ausdrücklich zugelassen sind. (Satzung § 3 Ziffer 3, Verkaufsordnung § 7, Wirtschaftsordnung).

2. Die von den Kreis- und Ortsvereinen für Verkäufe in und nach ihrem Gebiet festgesetzten, vom Vorstande des Börsenvereins genehmigten und im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel veröffentlichten Bestimmungen über die zulässigen Abzüge vom Ladenpreise (Skonto, Rabatt), sowie Zuschläge zum Ladenpreise (Teuerungszuschlag, Besorgungsgeld) sind zu befolgen.

3. (Der Hinweis auf § 7 fällt fort.)

Begründung.

Die beantragte Abänderung paßt sich in Ziffer 1 der neuen Satzung des Börsenvereins an, in Ziffer 2 kodifiziert sie handelsübliche Gepflogenheit, in Ziffer 3 entfernt sie eine irrtümlicherweise aus einer früheren Fassung übernommene, hinfällig gewordene Verweisung.

d) Antrag des Herrn **Dr. Heinrich Schöningh**=Münster i. W. (für die Arbeitsgemeinschaft der Sortimenter des Kreisvereins der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler):

Die Hauptversammlung des Börsenvereins Ostermesse 1922 möge beschließen, dem § 7 der Verkaufsordnung folgende Fassung zu geben:

»Werke, die der Verleger mit einem geringeren Rabatt als 35 % vom Ladenpreis liefert, dürfen mit einem entsprechenden Aufschlag verkauft werden, sofern nicht Sonderverträge mit wissenschaftlichen Verlegern dem entgegenstehen.«

e) Antrag der Herren **Richard Quelle**=Leipzig und **Otto Voigtländer**=Leipzig:

1. Die Hauptversammlung nimmt davon Kenntnis, daß die Wirtschaftskonferenz vom 5./6. April 1922 die weitere Erhebung von Zuschlägen seitens des Sortiments für notwendig und zulässig erkannt hat, soweit nicht, wie beim wissenschaftlichen Verlag, besondere Vereinbarungen zwischen Verlegern und Sortimentern getroffen sind, und solange, als die Entwicklung der Bücherpreise diejenige der allgemeinen Kaufkraft der Mark im Inland noch nicht eingeholt hat.

2. Die Hauptversammlung wolle sich dieser Erklärung der Wirtschaftskonferenz anschließen und zur Wiederherstellung einheitlicher Verkaufspreise die Einsetzung eines paritätischen Ausschusses billigen, der die Festsetzung der Sortimentierzuschläge hinsichtlich der Höhe und ihres Geltungsbereiches vierteljährlich auf Antrag von